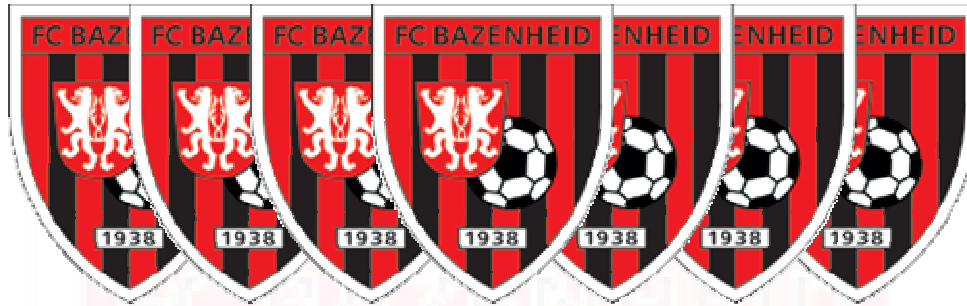




Fussballclub Bazenheid

sportlich - fair - tolerant



Statuten des FC Bazenheid

9. Januar 2004



**CENTRALGARAGE
SEILER AG**
9602 Bazenheid



CH-9500 Wil
Wi
Weibel Informatik



Bauunternehmung
BISCHOFBERGER
Lütisburg / Bazenheid
www.bischofberger-bau.ch

wüber
swiss made
GIESSEITECHNISCHE ANLAGEN UND GERÄTE
9602 BAZENHEID

Statuten des FC Bazenheid

Leitbild FC Bazenheid 1938

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. NAME, SITZ und ZWECK.....	3
B. MITGLIEDSCHAFT.....	3
C. ORGANISATION.....	4
D. FINANZEN.....	7
E. REVISION DER STATUTEN	7
F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

Anhang: Unser Organigramm

Leitbild FC BAZENHEID -

FC BAZENHEID - SPORTLICH FAIR TOLERANT

Grundsatz

Wir streben eine gute Zusammenarbeit mit den Dorfvereinen, der Dorfkorporation, der Gemeinde Kirchberg aber auch den Unternehmungen unserer Region an. Wir pflegen zu unseren Nachbarvereinen ein offenes kameradschaftliches Verhältnis. Wir erarbeiten die kurz-, mittel- und langfristigen Konzepte zur Erhaltung und Förderung des Fussballsports im Bereich Kinder-, Jugend-, und Breitensport. Wir legen grossen Wert auf Sportlichkeit, Fairness und Toleranz. Die Begegnungen unter uns Mitgliedern sind von gegenseitigem Respekt geprägt.

Bei uns sind alle herzlich willkommen, die bereit sind, die Vereinsstatuten und das Leitbild zu respektieren.

Kommunikation

Wir pflegen eine offene Informationspolitik gegenüber Mitgliedern, der Öffentlichkeit und den Medien. Durch ein klares Werbekonzept bietet unser Verein eine ideale Plattform als Werbeträger. Wir arbeiten eng mit der Supporter-Vereinigung des FC Bazenheid zusammen.

Leistungsaspekt

Im Rahmen unserer Möglichkeiten wollen wir in sämtlichen Abteilungen vernünftigen, aber auch erfolgsorientierten Amateurlistungssport betreiben. Unsere Mannschaften repräsentieren unseren Verein durch korrektes Auftreten.

Jugendarbeit

Besonders fördern wir die Jugendarbeit, indem wir den Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und eine solide fussballerische Grundausbildung anbieten. Talente unterstützen und fördern wir.

Finanzen

Wir streben eine ausgeglichene Rechnung an. Unsere vielfältigen Vereinsaktivitäten helfen mit, die Finanzen im Gleichgewicht zu halten.

Geselligkeit

Mit sportlichen und geselligen Anlässen, leisten wir zusätzlich einen Beitrag zu einem abwechslungsreichen Freizeitangebot in Bazenheid

A. NAME, SITZ und ZWECK

Art.1 Der Fussballclub Bazenheid ist ein Verein nach Art. 6 ff. ZGB mit Sitz in Bazenheid. Er wurde am 15.12.1938 unter dem Namen FC Bazenheid gegründet. Er ist Mitglied des SFV, des OFV und des SGKfV. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Zweck des Vereins wird in einem Leitbild festgehalten.

Sein Sitz befindet sich in Bazenheid.

Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV, sind für den FC Bazenheid sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2 **Der Verein besteht aus**

Ehrenmitgliedern	Freimitgliedern	Junioren
Aktivmitgliedern	Senioren + Veteranen	Passivmitgliedern
Gönnern + Supportern		

Ehrenmitglied

Ehrenmitglied wird, wer sich um den Verein und das Sportwesen besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied besitzt die gleichen Rechte wie das Aktivmitglied, ist aber von deren Pflichten befreit. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Grundlage zur Ernennung bildet eine 10-jährige aktive Mitarbeit oder eine herausragende Leistung zu Gunsten des Vereins.

Freimitglied

Für den Verein angemeldete Schiedsrichter gelten automatisch als Freimitglied. Dem Vorstand oder der Versammlung steht das Recht zu, verdiente Personen zu Freimitgliedern zu ernennen. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung und entbindet vom Jahresbeitrag.

Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Schweizerischen Fussballverband festgesetzte Mindestalter zurückgelegt hat. Eine schriftliche Zustimmung der Eltern ist erforderlich. Die Organisation der Juniorenabteilung obliegt dem Verantwortlichen für die Junioren. Die Abteilung ist im Hauptverein integriert. Spezielle Regelungen sind vom Vereinsvorstand zu genehmigen.

Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.

Senioren + Veteranen

Zu den Senioren können Spieler aufgenommen werden, die das Seniorenalter erreicht haben oder nicht in einer Aktiv-Mannschaft spielen.

Passivmitglied / Gönner / Supporter

Passivmitglied, Gönner oder Supporter kann werden, wer den Club als Freund des Sportes und der Geselligkeit durch einen jährlichen Beitrag unterstützt.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktiv-, Ehren-, und Freimitglieder, Senioren sowie Junioren ab dem 18. Altersjahr sind stimmberechtigt und wählbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet:
Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, SFV, OFV und des Vereins zu befolgen.

Art. 4 Beitritt

Beitrittsgesuche in den Verein werden vom Vorstand behandelt.

Art.5 Austritt

Austrittserklärungen müssen schriftlich mindestens sechs Monate vor Saisonende (spätestens 31. Dezember) dem Vorstand eingereicht werden. Austrittserklärungen welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächsten Saison wirksam. Mit dem Austritt werden sämtliche finanziellen Verpflichtungen sofort zur Bezahlung fällig.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen (Verfehlungen gegen die Statuten / mit Jahresbeiträgen im Rückstand) durch den Vereinsvorstand nach vorgängiger Anhörung (rechtliches Gehör) ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Die Meldung zum Boykott von ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt vorbehalten.

C. ORGANISATION

Art. 7 Die Organe des Vereins sind

- a) Hauptversammlung
- b) Ausserordentliche Hauptversammlung
- c) Vorstand
- d) Revisoren
- e) Spielkommission
- f) Seniorenabteilung
- g) Juniorenabteilung
- h) Turnierkommission

Art. 8 **Hauptversammlung**

Die HV bildet das oberste Organ des Vereins und findet jährlich im Januar oder Februar statt. Der Besuch ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor Termin einberufen.

Der Hauptversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten HV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Rechnungsablage und Budgets
6. Bericht der Revisoren
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Berichte
 - a) Spiko-Präsident
 - b) Trainer der 1. + 2. Mannschaft
 - c) Verantwortlicher der Junioren und der Senioren
9. Mutationen
10. Ehrungen
11. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
12. Wahl der Turnier-Kommission
13. Wahl der Funktionäre
14. Anträge
15. Allgemeine Umfrage

Anträge an die HV müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 9 **Ausserordentliche Hauptversammlung**

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich- unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. In diesem Fall ist die Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen.

Art. 10 **Geschäftsreglement für die Versammlung**

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit

herrscht, den Stichtentscheid.

Art. 11 **Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist zuständig für alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung unterbreitet werden müssen und kontrolliert die Arbeit der Kommissionen. Der Präsident oder Vize-Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier.

Der Vorstand setzt sich aus sieben bis neun Mitgliedern zusammen: Präsident, Vize-Präsident, Aktuar, Kassier, Verantwortlicher Senioren, Verantwortlicher Junioren, Spiko, weitere)

Der Vorstand konstituiert sich selbst, er wählt den Vizepräsidenten, er wird durch die HV für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar. Der Präsident wird durch die HV in seiner Funktion gewählt. er Vorstand wählt den Vizepräsidenten.

Art. 12 **Rechnungsrevisoren**

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden durch die HV zwei Rechnungsrevisoren und ein Suppleant gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Art. 13 **Spielkommission**

Die Spielkommission besteht aus Spiko-Präsident, Verantwortlicher Junioren, Verantwortlicher Senioren und den Trainern der Aktivmannschaften. Ihr Aufgabenbereich geht aus dem Organigramm stichwortartig hervor.

Art. 14 **Seniorenabteilung**

Die Unterabteilung "Senioren" wird administrativ vom Verein verwaltet. Der Verantwortliche der Senioren ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist zuständig für sämtliche Belange der Seniorenabteilung.

Art. 15 **Juniorenabteilung**

Die Unterabteilung Junioren wird vom Verein verwaltet. Der Verantwortliche Junioren ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er ist zuständig für sämtliche Belange der Juniorenabteilung.

Art. 16 **Turnierkommission**

Die Turnierkommission wird vom OK-Präsidenten geleitet, welcher dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Die Aufgaben der Turnier-Kommission richten sich nach dem Organigramm mit stichwortartiger Aufgabenbeschreibung.

Art. 17 **Funktionäre**

Die Funktionäre werden durch den Vorstand bestellt und von der HV gewählt. Ihre Aufgaben werden durch das Pflichtenheft geregelt. Die Unterstel-

lungsverhältnisse sind aus dem Organigramm ersichtlich.

D. FINANZEN

Art. 18 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitglieder-, Gönner- und Passivbeiträgen
- Subventionen Sport-Toto
- Sammlungen / Schenkungen
- Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft

Art. 19 Das Vereins-Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 20 Für die vom Verband gegenüber Spielern verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 21 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

E. REVISION DER STATUTEN

Art. 22 Eine Änderung dieser Statuten kann nur an einer HV mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 23 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereines der Gemeinde Kirchberg zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Vereines in Bazenheid mit gleichem Zweck. Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist die Gemeinde Kirchberg ermächtigt, das Vermögen der Schulbehörde zwecks Förderung des allgemeinen Sportes zur Verfügung zu stellen.

Art. 25 Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Januar 2004. Sie ersetzen alle mit ihr im Widerspruch stehenden Beschlüsse sowie vorherige Statuten.

Bazenheid, 9. Januar 2004

Der Vorstand

Präsident	Böni Markus
Turniere	Gody Schilter
Aktuar	Stefan Kleinfärchner
Verantwortlicher Junioren	Costa Ipsaryaris
Kassier	Roman Böni
Verantwortlicher Senioren	Miguel Martinez
1. Mannschaft	Rico Fuchs
2. Mannschaft	Köbi Schlegel

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Schweizerischen Fussballverbandes.